

Gesellschaftsvertrag der

LeineEnergie GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma und Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Gesellschaft führt die Firma LeineEnergie GmbH.
3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Garbsen.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
 - a. die Energieversorgung, insbesondere die Versorgung der Einwohner mit Strom, Gas und Wärme, mithin die Erzeugung und Gewinnung von Energie zur Belieferung von Kunden, der Vertrieb von Energie an Kunden, der Betrieb von Energieversorgungsnetzen, der Messstellenbetrieb, die Straßenbeleuchtung sowie die Durchführung innovativer Mobilitäts- und Quartierskonzepte;
 - b. die Wasserver- und -entsorgung sowie
 - c. die Einrichtung und der Betrieb von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen, insbesondere für Breitbandtelekommunikation.
2. Die Gesellschaft verfolgt das Ziel, in wirtschaftlicher und leistungsfähiger Art und Weise die genannten Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge im Bereich der Energie- und Wasserversorgung sowie im Bereich der Telekommunikation überwiegend im Gebiet der beiden Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. zu erfüllen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Unternehmensgegenstand direkt oder indirekt gefördert wird. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer

Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche übernehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 200.000,00

(in Worten: Euro zweihunderttausend).

2. Von dem Stammkapital übernehmen:
 - a) die Stadtwerke Garbsen GmbH mit Sitz in Garbsen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 110532, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) (Geschäftsanteil laufende Nr. 1);
und
 - b) die Stadtwerke Neustadt a. Rbge GmbH mit Sitz in Neustadt a. Rbge., eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 209010, einen Geschäftsanteil in Höhe von EUR 100.000,00 (in Worten: Euro einhunderttausend) (Geschäftsanteil laufende Nr. 2).
3. Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft folgenden 31. Dezember.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat und
- die Gesellschafterversammlung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Der/Die Geschäftsführer wird/werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Sofern nur ein Geschäftsführer bestellt ist, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Die Geschäftsführer sind für die Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter der Gesellschaft und als Vertreter eines Dritten von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.
3. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erlassen.
4. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates auf Basis eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates vertreten.
5. Die Entlastung der Geschäftsführung obliegt dem Aufsichtsrat.
6. Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates Prokuristen und/oder Handlungsbevollmächtigte bestellen.

§ 7

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zehn (10) Mitgliedern; jeder Gesellschafter entsendet aus dem Kreis seiner kommunalen Aufsichtsratsmitglieder fünf (5) Aufsichtsratsmitglieder für die Dauer von insgesamt fünf (5) Jahren.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter werden jeweils für die Dauer von zweieinhalb Jahren bestimmt, und zwar immer abwechselnd wie folgt: Zunächst wird aus dem Kreis der von der Stadtwerke Neustadt a. Rbge GmbH entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats der Vorsitzende und aus dem Kreis der von der Stadtwerke Garbsen GmbH entsandten Mitglieder sein Stellvertreter bestimmt. Danach erfolgt die Ernennung abwechselnd, d.h. nach Ablauf von zweieinhalb Jahren wird der Vorsitzende aus dem Kreis der von der Stadtwerke Garbsen GmbH entsandten Mitglieder und sein Stellvertreter aus dem Kreis der von der Stadtwerke Neustadt a. Rbge GmbH entsandten Mitglieder bestimmt.
3. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der Wahlperiode der Kommunalvertretung in Niedersachsen. Die erste Amtszeit läuft bis zur Kommunalwahl 2021.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Jeder Gesellschafter kann die von ihm entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates jederzeit abberufen und durch neu entsandte Mitglieder für die laufende Entsendeperiode ersetzen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von der Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.
2. Die Einberufung muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Aufsichtsratssitzung bei der Berechnung der Frist nicht mitzählen. Es reicht aus, wenn die Einladung und die Tagesordnung elektronisch per E-Mail übermittelt wird. Zum

Nachweis des fristgerechten Zugangs reicht die Vorlage des Übermittlungsprotokolls. In dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden.

3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden.
4. Nehmen an der zweiten Sitzung der Vorsitzende des Aufsichtsrates und sein Stellvertreter nicht teil, so übernimmt das älteste und dazu bereite stimmberechtigte Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz. In dem Falle ist der Aufsichtsrat auch bei der Nichtteilnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Dieses gilt entsprechend auch für die Einberufung des Aufsichtsrates.
5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
6. In eiligen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder (im Falle seiner Verhinderung) seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
8. Erklärungen des Aufsichtsrates werden von dem Vorsitzenden oder (im Verhinderungsfall) seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung: „Aufsichtsrat der LeineEnergie GmbH“ abgegeben.
9. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9

Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.
2. Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten, soweit diese nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind:
 - a) Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan;
 - b) Zustimmung zu Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - c) Übernahme neuer Aufgaben der Gesellschaft;
 - d) die Benennung von Vertretern für den Aufsichtsrat oder ein anderes Organ eines Beteiligungsunternehmens;

- e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 100.000,00 überschritten wird;
- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sowie Gewährung von sonstigen Krediten und Sicherheiten; die Aufnahme der üblichen Kassen- und Kontokorrentkredite, deren Höhe im laufenden Geschäftsjahr Schwankungen unterliegen, bedarf nur der Mitteilung an den Aufsichtsrat;
- g) Schenkungen, Gewährung von Darlehen, Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von EUR 25.000,00 überschritten wird;
- h) Führung und Erledigung eines Rechtsstreites, soweit der Streitgegenstand eine Wertgrenze von EUR 50.000,00 übersteigt;
- i) Abschluss von Vergleichen über Ansprüche, soweit eine Wertgrenze von EUR 25.000,00 überschritten wird;
- j) die Erteilung und der Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten;
- k) Angelegenheiten gemäß § 13 Nr. 7 bis 12 bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Vornahme weiterer bestimmter Rechtshandlungen bzw. den Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte im Innenverhältnis von seiner Zustimmung abhängig machen.

3. Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.
4. Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.
5. Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht zu erlangen, kann der Geschäftsführer mit Zu-

stimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung mit Zustimmung des stellvertretenden Vorsitzenden selbstständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat zeitnah bekanntzugeben.

§ 10

Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine von der Gesellschaftsversammlung festzusetzende Vergütung. Gesetzliche Umsatzsteuer ist den Aufsichtsratsmitgliedern auf Verlangen zusätzlich zu vergüten.

§ 11

Gesellschafterversammlung, Einberufung und Vorsitz

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine Gesellschafterversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Gesellschafter verlangt oder wenn es die Interessen der Gesellschaft erfordern.
2. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern (§ 49 Abs. 2 GmbHG) oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst die Einberufung bewirken. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
3. Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft oder eines Gesellschafters abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
4. Die Gesellschafterversammlung wird per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

5. Jeder Gesellschafter kann innerhalb von 3 (drei) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Einladung durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung in Textform verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung aufgenommen werden. Die erweiterte Tagesordnung ist den Gesellschaftern unverzüglich bekannt zu geben. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
6. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zumindest den Tag und den Ort der Versammlung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung sowie alle Beschlussanträge und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Gleiches gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen.
8. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil.
9. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 51 Prozent des Stammkapitals auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen einzuberufen. Sie ist in jedem Fall beschlussfähig; hierauf ist bei der zweiten Einberufung hinzuweisen.

10. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 12

Gesellschafterbeschlüsse

1. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine größere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts zwischen der Gesellschaft und einem Gesellschafter ist dieser Gesellschafter stimmberechtigt und von der Beschlussfassung nicht ausgeschlossen. Im Übrigen gilt § 47 Abs. 4 GmbHG.

§ 13

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung unterliegen:

1. Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses; es können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden;
2. Entlastung des Aufsichtsrates;
3. Festsetzung der Vergütung und/oder Sitzungsgelder für Aufsichtsratsmitglieder;
4. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
5. Umwandlung der Gesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz;
6. Auflösung der Gesellschaft;

7. Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträgen;
8. Übernahme neuer Aufgaben außerhalb der bestehenden Geschäftsfelder oder Aufgabe bestehender Geschäftsfelder;
9. Gründung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Erwerb, Verkauf, Ausgliederung oder Stilllegung von Betrieben und Teilbetrieben;
10. Zustimmung zur Verfügung über einen oder Teile eines Geschäftsanteiles;
11. Aufnahme neuer Gesellschafter im Wege der Kapitalerhöhung;
12. Wahl des Abschlussprüfers.

§14

Ausscheiden eines Gesellschafters durch Kündigung

1. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, seine Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032, durch Einschreiben mit Rückschein an die Gesellschaft zu kündigen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Kündigt ein Gesellschafter, wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern besteht mit den verbleibenden Gesellschaftern fort, es sei denn, diese beschließen innerhalb von drei Monaten nach dem Zugang der Kündigung die Auflösung der Gesellschaft. In letzterem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil; ansonsten scheidet er aus der Gesellschaft gemäß nachstehenden Bestimmungen aus.
3. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil des Kündigenden an einen Dritten mit Wirkung zum Kündigungstermin übertragen wird, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung. Ist niemand bereit, den Anteil des Kündigenden gegen Abfindung nach § 16 zu übernehmen, so ist dieser nach Maßgabe der folgenden Vorschriften (§§ 15, 16) einzuziehen.

§ 15

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt.
2. Ohne Einwilligung des betroffenen Gesellschafters kann die Einziehung eines Geschäftsanteils von der Gesellschafterversammlung nur dann beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist, außer in den sonst in dieser Satzung enthaltenen oder ansonsten anerkannten Fällen, insbesondere dann der Fall, wenn
 - a) über das Vermögen des Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt und dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
 - b) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil eines Gesellschafters oder in einen Teil desselben betrieben wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben werden;

- c) ein Gesellschafter kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;
 - d) im Falle einer juristischen Person, wenn deren Auflösung beschlossen wird oder die Auflösung bzw. Liquidation aus sonstigen beliebigen Gründen erfolgt;
 - e) ein Fall der berechtigten außerordentlichen Kündigung des Konsortialvertrages gemäß § 9 des Konsortialvertrages mit der Folge der Einziehung der Geschäftsanteile gemäß § 9 Abs. 7 des Konsortialvertrages vorliegt; oder
 - f) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund liegt, der die Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft für diese untragbar ist, insbesondere wenn der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder sonst durch sein Verhalten die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigt.
3. Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung auch beschließen, dass der Betroffene seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen oder mehrere der übrigen Gesellschafter oder auf Dritte zu übertragen hat. Die Erwerber und ihre Anteile sind im Beschluss ausdrücklich festzuhalten. Abfindungsansprüche gegenüber der Gesellschaft bestehen in diesem Fall nicht. An die Stelle der Abfindung tritt der Kaufpreis, den der Erwerber an den ausscheidenden Gesellschafter zu entrichten hat. Der Kaufpreis bestimmt sich nach § 16 dieser Satzung. Die nach § 17 dieser Satzung erforderliche Zustimmung der Gesellschafter zur Abtretung gilt in diesem Fall als erteilt. Das Vorerwerbsrecht nach § 18 dieser Satzung gilt in diesen Fall nicht.
 4. Bei den Beschlussfassungen nach § 15 Abs. 2 und Abs. 3 hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Die Gesellschafter sollen im Rahmen des Einziehungsbeschlusses nach Abs. 2 darüber beschließen, wie die Lücke zwischen der Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile und der Höhe des Stammkapitals ausgeglichen wird (z.B. durch Anpassung der Nennbeträge oder Ausgabe neuer Geschäftsanteile).
 5. Die Beschlüsse nach § 15 Abs. 1 bis 4 werden mit der Erklärung der Einziehung / Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses durch die Geschäftsführung an den Betroffenen und unabhängig von einer Abfindungszahlung wirksam.
 6. Der Beschluss über die Einziehung kann nur gefasst werden, wenn die nach § 16 dieser Satzung geschuldete Abfindung an den betroffenen Gesellschafter vollständig aus dem ungebundenen Vermögen der Gesellschaft geleistet werden kann und dadurch bei der

Gesellschaft keine Unterbilanz bzw. bilanzielle Überschuldung entsteht. Hierbei kommt es auf die bilanziellen Verhältnisse der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung an. Ebenso darf eine Auszahlung des Abfindungsbetrages nur erfolgen, wenn dies nicht gegen die Kapitalerhaltungsregeln nach § 30 Abs. 1 GmbHG verstößt.

7. Die durch die Einziehung des Geschäftsanteils des betroffenen Gesellschafters entstehende Abweichung zwischen dem Stammkapital und der Summe der Nennwerte aller verbleibenden Geschäftsanteile ist dadurch zu beseitigen, dass die Nennwerte der verbleibenden Geschäftsanteile das Verhältnis während erhöht werden. Die verbleibenden Gesellschafter haben einen entsprechenden Aufstockungsbeschluss zu fassen.
8. Für die Abfindung gilt § 16.

§ 16

Abfindung

1. Für den eingezogenen bzw. abzutretenden Geschäftsanteil ist als Entgelt der anteilige Unternehmenswert zu zahlen. Der Unternehmenswert entspricht dem Verkehrswert der Gesellschaft zum 31.12. des Kalenderjahres, der dem jeweiligen Stichtag vorhergeht oder mit diesem zusammenfällt. Von diesem Verkehrswert ist ein Abschlag von 20% vorzunehmen. Der anteilige Unternehmenswert ergibt sich aus dem Verhältnis des Nominalwertes des zu veräußernden Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft.
2. Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgt durch einen einvernehmlich von den beteiligten Gesellschaftern zu bestimmendem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter gemäß § 317 BGB. Kommt innerhalb von zwei Monaten ab dem Stichtag keine Einigung auf einen Wirtschaftsprüfer zustande, so ist er vom Präsidenten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. in Düsseldorf zu bestellen. Der von dem Gutachter ermittelte Wert des Geschäftsanteils ist für alle Beteiligten verbindlich. Über seine Kosten soll der Schiedsgutachter entsprechend der Regelung der §§ 91 ff. ZPO entscheiden.
3. Die Bewertung durch den Wirtschaftsprüfer hat entsprechend [der „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S 1)“ in der jeweils gültigen Fassung bzw. eines entsprechenden Nachfolgestandards] zu erfolgen. Maßgebend für den Unternehmenswert ist [der danach festgestellte, objektivierte Unternehmenswert, wie er sich nach 2.3. „Neutraler Gutachter“ des vorbezeichneten Standards ergibt.] Der Wirtschaftsprüfer ist danach zu beauftragen, in der Funktion als neutraler Gutachter tätig zu werden, der mit

nachvollziehbarer Methodik einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert – den objektivierten Unternehmenswert – ermittelt. Der eingebrachte Kundenwert ist davon in Abzug zu bringen.

4. Die Abfindung ist in fünf gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate ist sechs Monate nach dem Ausscheidungsstichtag fällig. Die weiteren Raten sind jeweils in den darauffolgenden Jahren an dem Tage fällig, der dem Datum der Fälligkeit der ersten Rate entspricht. Eine frühere Zahlung ist zulässig. Die zweite sowie die weiteren Raten sind ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate mit drei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der Rate zu entrichten.
5. Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit verlangen.
6. Änderungen der Jahresabschlüsse, die sich nach dem Ausscheiden des betreffenden Gesellschafters ergeben, insbesondere aufgrund einer Buch- oder Betriebsprüfung, bleiben ohne Einfluss auf die Höhe des Abfindungsguthabens.

§ 17

Verfügung über Geschäftsanteile

1. Die Veräußerung, Abtretung, Verpfändung oder sonstige Belastung (z.B. Nießbrauchsbestellung) von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftsanteilen dürfen – soweit gesetzlich zulässig – nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft erfolgen. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates von der Gesellschafterversammlung erteilt werden; die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen.
2. Die Regelung des Abs. 1 gilt entsprechend auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen und anderen gesellschaftlichen Verhältnissen hinsichtlich (Teil-)Geschäftsanteilen sowie für die Einräumung vertraglicher Rechte im Hinblick auf Geschäftsanteile der Gesellschaft (einschließlich Treuhandvereinbarungen, Poolvereinbarungen und Stimmbindungsverträge).
3. Sollen Geschäftsanteile entgegen Abs. 1 ohne die Zustimmung aller Gesellschafter veräußert, abgetreten, verpfändet oder in sonstiger Weise belastet werden oder sollen an Geschäftsanteilen entgegen Abs. 2 Unterbeteiligungen eingeräumt oder andere gesellschaftsrechtliche Verhältnisse oder vertragliche Rechte im Hinblick auf Geschäftsanteile

der Gesellschaft (einschließlich Treuhandvereinbarungen, Poolvereinbarungen und Stimmbindungsverträge) begründet werden, ist die Gesellschaft gegen Erstattung des Nominalwerts zur Einziehung aller Geschäftsanteile des übertragungswilligen Gesellschafters berechtigt.

§ 18

Vorerwerbsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise mit oder ohne Gegenleistung auf einen Nichtgesellschafter zu übertragen, so ist er verpflichtet, diese Absicht unverzüglich dem anderen Gesellschafter schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat sämtliche beabsichtigten Vereinbarungen mit dem potentiellen Erwerber zu enthalten, insbesondere
 - (a) Name/Firma und Adresse/Sitz des veräußerungswilligen Gesellschafters;
 - (b) Name/Firma und Adresse/Sitz des in Aussicht genommenen Erwerbers;
 - (c) sämtliche Gegenleistungen für die beabsichtigte Veräußerung (z.B. Kaufpreis u.a.) und Regelungen hierzu (z.B. Fälligkeit);
 - (d) Nennbetrag der Geschäftsanteile, deren Übertragung beabsichtigt ist;
 - (e) (gegebenenfalls) Gewährleistungen, die der Veräußerer übernimmt sowie
 - (f) sämtliche übrigen Konditionen.

2. Das Vorerwerbsrecht kann nur innerhalb von 6 Wochen nach Zugang der Veräußerungsabsicht von dem anderen Gesellschafter durch schriftliche Erklärung ausgeübt werden; für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Erklärung bei dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausschlaggebend.

3. Das Vorerwerbsrecht kann jeweils nur ganz oder gar nicht ausgeübt werden; eine teilweise Ausübung Vorerwerbsrechts ist nicht möglich.
4. Wurde das Vorerwerbsrecht nicht ausgeübt oder können sich die Gesellschafter nicht über die Verkaufsbedingungen einigen und hat der vorerwerbsberechtigte Gesellschafter einen Erwerb zu den in Abs. 1 genannten Konditionen abgelehnt, ist der andere Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Anzeige der Veräußerungsabsicht gemäß vorstehendem Abs. 1 berechtigt, die Geschäftsanteile an den in der Mitteilung nach vorstehendem Abs. 1 genannten Erwerber zu den dort aufgeführten Konditionen unter Beachtung von § 14 zu veräußern; die Gesellschafter sind verpflichtet, die Zustimmung nach § 14 zu erteilen, sofern keine sachlichen Gründe dagegen sprechen.
5. Zur Umsetzung des Vorerwerbsrechts werden die Gesellschafter innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem das Vorerwerbsrecht ausgeübt wurde und entweder der vorerwerbsberechtigte Gesellschafter einem Erwerb zu den in Abs. 1 genannten Konditionen zugestimmt hat oder sich beide auf einen Erwerb zu anderen Konditionen geeinigt haben, notariell zu beurkundenden Verträgen abschließen.
6. Der Vertrag mit dem Erwerber ist den anderen Gesellschaftern unverzüglich nach Abschluss unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.
7. Das Vorerwerbsrecht und die Bestimmungen dieses § 15 gelten nicht, wenn der Geschäftsanteil auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG übertragen werden soll.

§ 19

Eskalations-/Einigungsverfahren

Können sich die Geschäftsführer der Gesellschaft über eine Angelegenheit der Geschäftsführung innerhalb angemessener Frist nicht einigen, so ist jeder Geschäftsführer der Gesellschaft berechtigt, die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 20

Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan mit Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

§ 21

Jahresabschluss, Geschäftsbericht

1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss mit Lagebericht innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt ihn dem Abschlussprüfer zur Prüfung vor.
2. Sofern eine Prüfungspflicht nach anderen Vorschriften, insbesondere denen des Handelsgesetzbuches, nicht besteht, ist der Jahresabschluss nach den Vorschriften der §§ 157, 158 NKomVG prüfen zu lassen. Als Rechnungsprüfungsamt wird in diesem Fall das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen bestimmt.

Unabhängig davon, nach welchen Vorschriften die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt, ist eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz durchzuführen.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung und Prüfung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Gesellschafterversammlung für die Verwendung des Ergebnisses machen will.

Der Aufsichtsrat hat den Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers ist der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang vorzulegen.

4. Zuständige Prüfungseinrichtung ist das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Garbsen. Den Rechnungsprüfungsämtern der Städte Garbsen und Neustadt a. Rbge. werden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Rechte eingeräumt.
5. Den Gesellschaftern sowie deren (mittelbaren) kommunalen Gesellschaftern sind die für einen konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 NKomVG und § 129 NKomVG erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss der Kommunen innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.

§ 22

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 23

Schlussbestimmungen

Sollten einzelnen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ungültig sein oder werden, so soll davon die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages in seiner Gesamtheit nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch andere zu ersetzen, die im Ergebnis dem mit der ungültigen Bestimmung gewollten Erfolg gleichkommen.

§ 24

Gründungskosten

Die Kosten der Gründung und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft. Dazu gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister, die sonstigen Steuern und Gebühren sowie die Kosten der Steuer- und Rechtsberatung, und zwar bis zu einem Höchstaufwand von EUR 10.000,00. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

§ 25
Schriftform

Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern untereinander oder der Gesellschaft bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht strengere Formerfordernisse bestehen.

§ 26
Regelung

Sofern dieser Gesellschaftsvertrag eine Regelung nicht enthält, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.